

KOPIE

LFV Bayern e.V. • Carl-von-Linde-Straße 42 • 85716 Unterschleißheim

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Herrn Ministerialrat Timo Payer
Odeonsplatz 3
80539 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

Datum

LFV_FS_Klasse_C

28.05.2014

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Herr Weiß

weiss@lfv-bayern.de

NBSt. - 12

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

Carl-von-Linde-Straße 42

85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 388 372 -0

Fax: 089 388 372 -18

E-Mail: geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

www.lfv-bayern.de

Vorsitzender: Alfons Weinzierl

Vereinsregister München: VR 14579

Steuer-Nr.: 143/218/60339

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München

IBAN DE57700202700039602954

BIC HYVEDEMMXXX

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Fahrerlaubnisklasse C für Feuerwehrangehörige ab dem 18. Lebensjahr

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Payer,

der LFV Bayern hat sich zusammen mit dem Deutschen Feuerwehrverband und mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr für die o.g. Änderung eingesetzt. Hierfür bedanken wir uns nochmal bei Ihnen.

In dem nunmehr dazu veröffentlichten Bundesgesetzblatt Nr. 15/2014 wird ausgeführt, dass die Herabsetzung des Mindestalters, nachvollziehbarer Weise, nur im Inland gilt. Damit haben wir in Bayern aber nunmehr das gleiche Problem wie mit der Fahrberechtigungs-Verordnung am Anfang, dass dies in dem von unseren Feuerwehren unterstützenden Ausland (Österreich, Tschechien) eventuell nicht anerkannt ist und man an der Grenze quasi einen Fahrerwechsel machen muss.

Wir bitten deshalb darum, sich entsprechend der Regelungen der Fahrberechtigungs-Verordnung im Ausland, für eine Anerkennung einzusetzen.

Im Zuge der Beantragung der Erteilung der Klasse C durch Feuerwehrangehörige aufgrund der neuen Regelung, haben mittlerweile zwei Landratsämter ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU – Kosten ca. 200 – 300 Euro) vom Antragsteller verlangt. Andere Landratsämter legen den Absatz 2 im § 10 FeV aber auch anders aus und verlangen ein solches nicht.

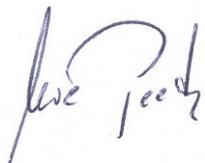
Nach unserer Auffassung bezieht sich der Absatz 2 im § 10 FeV auf den Buchstaben b zu Nummer 7 bzw. Nummer 9 in der betreffenden Tabelle. Die nunmehr aufgenommene Ausnahme in der FeV für u.a. Feuerwehrangehörige bezieht sich aber auf den Buchstaben a der Nummern 7 und 9.

Damit muss hier auch kein medizinisch-psychologische Gutachten verlangt werden. Im Übrigen wurde dies ja auch nicht bis zum 18.01.2013 bisher so verlangt. Es wäre zudem jetzt eine zusätzliche und aus unserer Sicht unnötige finanzielle Belastung der Gemeinden. Es gibt zudem aus unserer Sicht keine nachvollziehbare Begründung, dass bei Feuerwehrangehörigen ein Ansatzpunkt zur Überprüfung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten gegeben wäre.

Wir bitten deshalb darum, die Landratsämter/Führerscheinstellen bzgl. einer einheitlichen Auslegung zugunsten der Feuerwehren in Bayern zu informieren und kein MPU bei der Beantragung oder Erteilung der Klasse C oder D zu fordern.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhält die Abteilung ID zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Peetz
Geschäftsführer